



**Erste Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Ab-
fallentsorgung des Abfallentsorgungs-
verbandes Schwarze Elster
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS)**

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 29. Januar 2025 die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 15. November 2023, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster am 20.12.2023, Nr. 11, wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Lauchhammer, 30. Januar 2025


Dr. Bernd Dutschmann



Anhang zu Artikel 1

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/t	Gebühr in €/m³
200301	Restabfälle	201,36	50,34
200307	Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m³)	234,24	23,42
200307	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen	234,24	23,42
200307	sperrmüllähnliche Holzabfälle (z.B. Wand- und Deckenpaneele)	234,24	23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/Anlieferung
200301	Restabfälle	4,00
200307	Sperrmüll, sperrmüllähnliche Holzabfälle	4,60

2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Bezeichnung	Gebühr in €/m³
Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

Bezeichnung	Gebühr in €/kg
Laborchemikalien	5,39
Fotochemikalien	5,39
Säuren	4,79
Laugen	5,47
Pestizide	4,18
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61
Reinigungsmittel	2,28
Arzneimittel	4,55
Farben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,88
Farben, Klebstoffe und Kunstharze ohne gefährliche Stoffe	1,34
Lösemittel	2,64
Öle und Fette	1,17
ölverschmutzte Betriebsmittel	1,44
Speiseöle und -fette	1,17
quecksilberhaltige Abfälle	20,34
Gase in Druckbehältern	4,35
gefährliche Gase in Druckbehältern	5,55

Bezeichnung	Gebühr in €
Anfahrtpauschale Abholung	65,00
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00